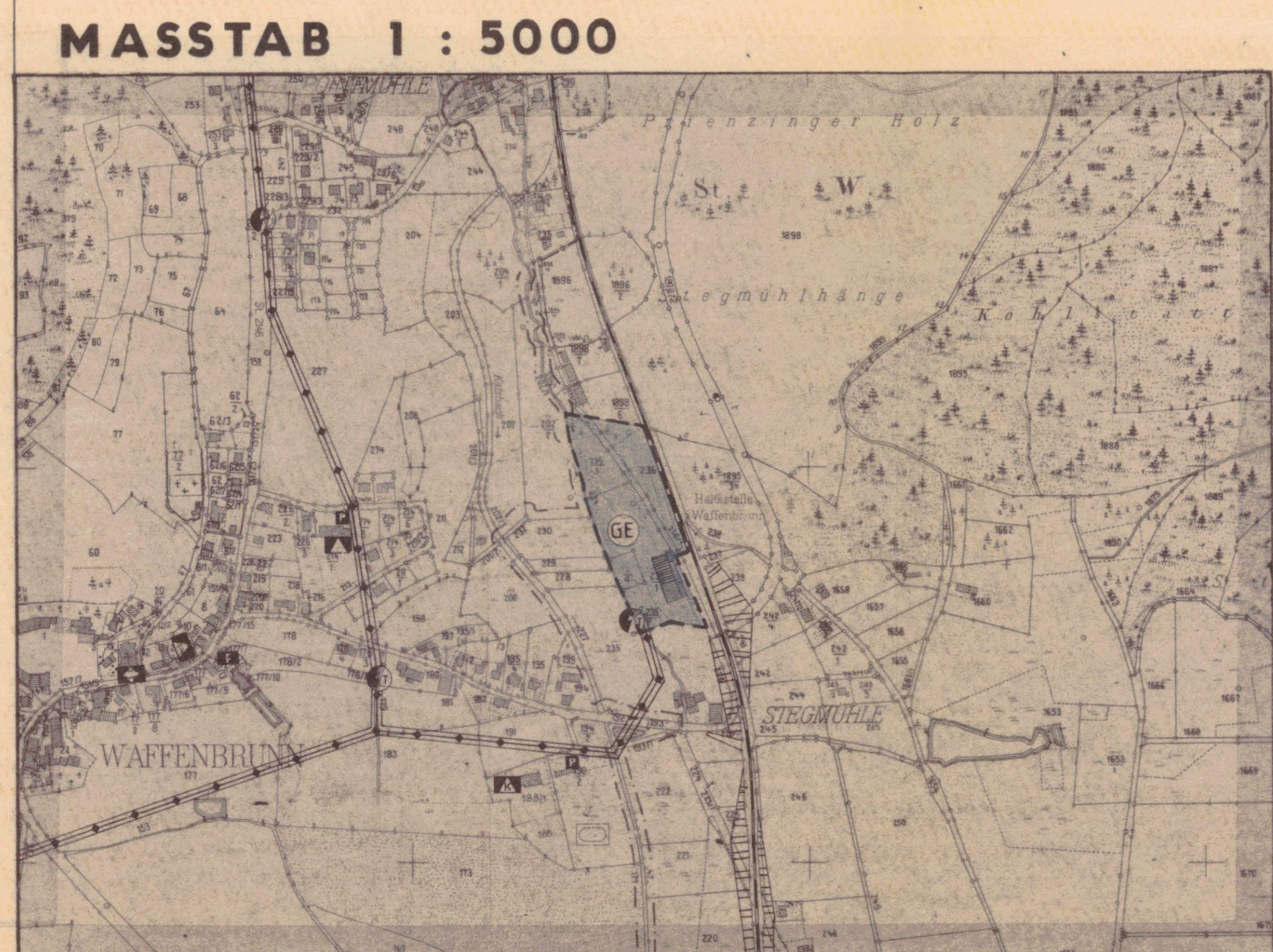


MASSTAB 1 : 1000



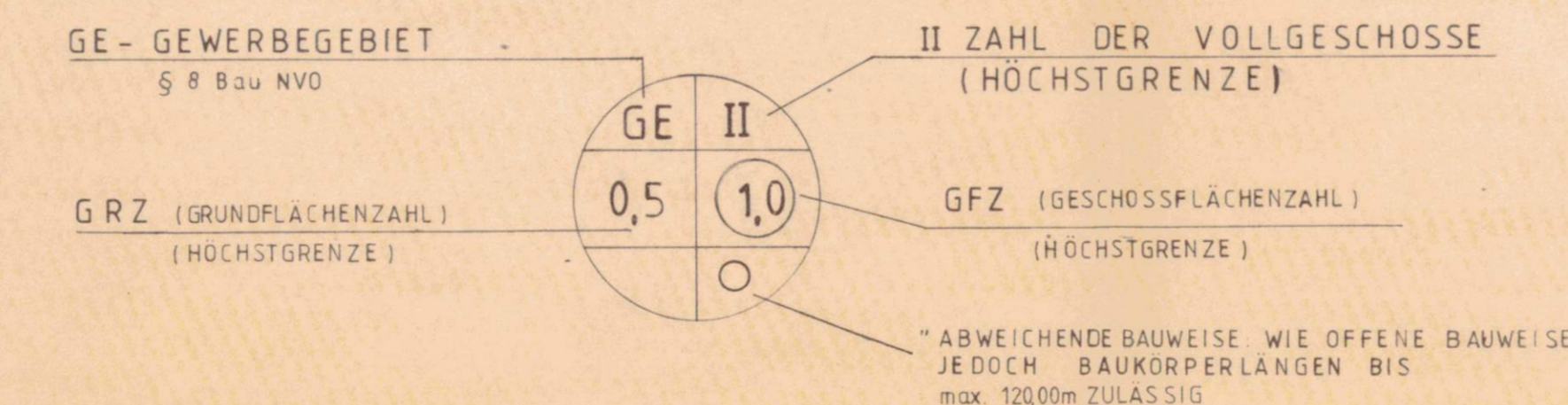
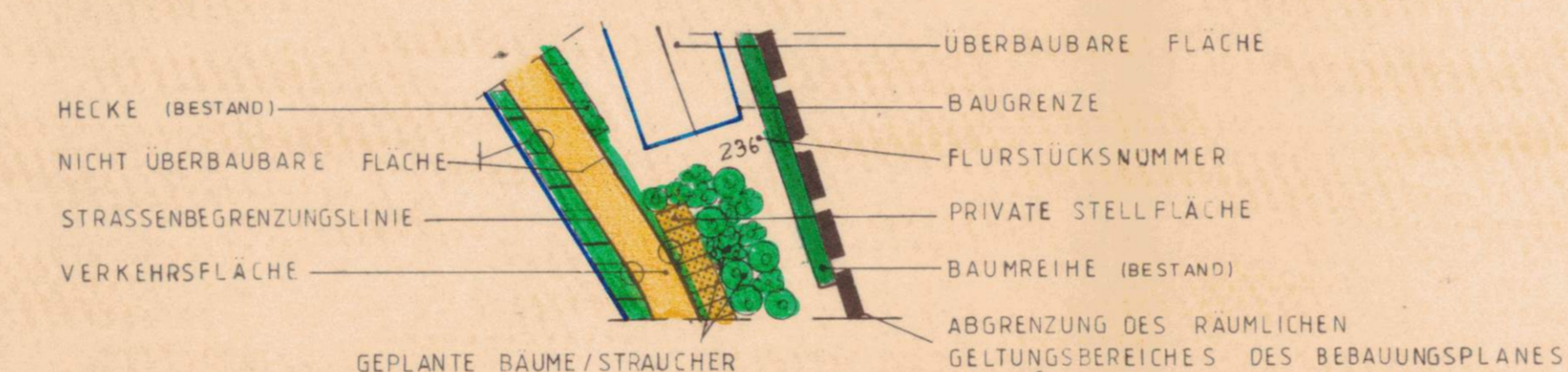
MASSTAB 1 : 5000

LEGENDE

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE (PRIVATE ZUFAHRT)
- VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE STELLFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (ERFORDERLICHE HALLENZUFÄHRTEN SIND ZULÄSSIG)
- BAUMREIHE (BESTAND) (12 PAPPELN, 10 EICHEN, 2 BIRKEN)
- HECKE (BESTAND)
- BESTEHENDE PFLANZFLÄCHE (TRUDEHALFLORA, PAPPELN, WEIDEN)
- GEPLANTE BÄUME/STRÄUCHER

- TRAFOSTATION
- STARKSTROMLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
- GEPLANTE PFLANZSTREIFEN
- ERDWALL MIT BEWUCHS



HINWEISE

- SCHULE
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- KIRCHE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BAHNANLAGEN
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- GEMEINDEGRENZE
- BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- BESTEHENDE GEWERBLICHE BEBAUUNG

"RECHTLICHE FESTSETZUNGEN"

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. Nutzungsart**
Das Baugebiet ist "Gewerbegebiet" im Sinne des § 8 der BauNVO (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. S. 1763) in abweichender Bauweise; wie offene Bauweise, jedoch Baukörperlänge bis max. 120 m zulässig.
- 2. Hauptgebäude (Betriebsgebäude)**
 - 2.1 Die Gebäude sind als klarumrissene längliche Baukörper mit einem Satteldach und mittlerem First zu konzipieren. (Mit Ausnahme der bereits bestehenden Bauwerke und der Freiberdachung zwischen bestehenden und geplanten Bauanlagen.) Es sind nur solche Baukörper zulässig, die in der Firststrichrichtung länger sind als auf der Giebelseite. Das Verhältnis der Traufseite zur Giebelseite soll 5 : 4 nicht unterschreiten.
- Dachform: Satteldach 10°-25°
- Dachdeckung: Je nach Dachneigung aus Dachfarnen, asbestfreien Faserzement-Wellplatten, Metalldachdeckung (jedoch nicht metallisch glänzend) Farbtöne: Je nach Deckung rot oder mittelbraun
- Giebelseite max. 0,30 m
- Traufseite max. 0,40 m
- talseitig nicht über 13,00 m ab natürlichem Gelände max. 0,30 m
 - 2.2 Die Fenster, Türen und Tore müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Sie sind in stehenden Formaten auszubilden. Liegende Fensteröffnungen sind in stehende Rechteckformate zu untergliedern.
 - 2.3 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptbau untergeordnet. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau vorzusehen.
 - 2.4 Die Fassaden sind in herkömmlicher Putzart oder als Verkleidung zulässig. Es dürfen jedoch keine metallisch glänzenden oder Fassaden mit grellen Farbtönen verwendet werden.
 - 2.5 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Seitliche Auffüllungen bis max. 1,50 m sind weitläufig anzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1 : 2 festzulegen. Tatsächlich erforderliche Stützmauern sind auf maximal 0,60 m zu begrenzen, zu begrünen oder als Trockenmauern auszubilden. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Grundstücke, nicht aber auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.
 - 2.6 Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.
- 3. Wohn- und Bürogebäude**
 - a) Die Punkte 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend auch für Wohn- und Bürogebäude, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:
- Satteldach oder Pultdach 15° - 25°
- Naturrote Pfannen
- Giebelseite ohne Balkon max. 0,80 m, mit Balkon bis 1,50 m
- Traufseite ohne Balkon max. 1,00 m, mit Balkon bis 1,50 m
- max. 0,50 m von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußfette
- talseitig nicht über 6,50 m ab natürlichem Gelände, bzw. 2,75 m bei bestehendem Nebengelände im Südwesten
 - b) Dachform: Satteldach oder Pultdach 15° - 25°
- Dachdeckung: Naturrote Pfannen
- Dachüberstand: max. 0,50 m von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußfette
- talseitig nicht über 6,50 m ab natürlichem Gelände, bzw. 2,75 m bei bestehendem Nebengelände im Südwesten
 - c) Balkone sind vor der Fassade anzuordnen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Holzverkleidung zu wählen. Für die Behandlung des Holzes dürfen nur nichtdeckende Holzschutzmittel in Naturtönen verwendet werden.
 - d) Haustüren sind einfügelig vorzusehen und in Holz auszubilden. Die Türen sind maßstäblich zu gliedern und falls befenestert, mit kleinflächigen Fensteröffnungen zu versehen.
 - e) Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz und riegeltgedeckt herzustellen.
 - f) Der Außenputz ist in herkömmlicher Putzart, als Münchner Rauputz, Glattputz oder Spritzputz aufzubringen. Zierputze oder landschaftsfremde Verkleidungen, malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind unzulässig.
 - g) Verkleidungen der Fassade sind nur senkrecht in Holz in nichtdeckenden Anstrichen (warme braune Töne) zulässig. Der Putz ist in abgetonten Erdfarben zu behandeln.
- 4. Garagen und Nebengebäude**
Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen; Kellergaragen sind unzulässig.
- 5. Außenwerbung**
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 3 m² zu beschränken. Wegen der Lage des Betriebes in der freien Landschaft werden Leuchtreklamen ausgeschlossen, desgleichen Werbung auf oder über dem Dach.
- 6. Einfriedung**
Als Einfriedung sind Metall- bzw. Drahtzäune mit möglichst grüner Beschichtung bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zugelassen. Statt durchlaufende Sockel sind aber nur Punktfundamente an den Pfosten vorzusehen. An der Westseite darf der Zaun erst in einem Abstand von 5 m von Böschungsoberkante des Katzbachs errichtet werden. An der Straßenseite müssen die Zäune entfallen oder auf die Gebäudeflächt zurückgesetzt werden.
- 7. Abstandflächen**
Die Abstandflächen gelten entsprechend der BayBO.
- 8. Freileitungen**
Freileitungen sind im Baugebiet außer der vorhandenen Mittelspannungslleitung nicht zulässig. Stromanschluß, Fernmeldeleitungen etc. sind mit Erdkabel herzustellen.
- 9. Eingrünung und Bepflanzung**
Folgende, im Bebauungsplan gekennzeichneten Pflanzflächen müssen in ihrem Bestand erhalten werden:
 - a) Ein ca. 30 m breiter Streifen an der nördlichen Grenze, mit Ruderalflora, Pappeln und Weidengebüsch bestockt.
 - b) Eine Hecke als Verlängerung vorstehender Bepflanzung an der Böschung zwischen Straße und nordöstlicher Gewerbefläche.
 - c) Eine Baumreihe entlang der Gleisanlagen mit 12 Pappeln, 10 Eichen und 2 Birken.
 - d) Die restlichen Grünflächen zur Baugebieteingrünung, insbesondere die mind. 5 m breiten Pflanzstreifen an der Süd- und Westseite des Gewerbegebietes sind mit fachgerechter Mischpflanzung aus heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Wobei geeignete Arten für Bäume und Sträucher sind: Berg- und Spitzahorn, Stieleiche, Linde, Buche, Eberesche, Espe, Hainbuche, Rote Heckenkirsche, Sandbirke, Waldhasei, Schwarzerle, Liguster, Heckenrose, Schneeball, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Hartriegel, Faulbaum, Traubenholunder.
 Ersatzweise können auch Obsthochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Walnuß) im gleichen Abstand gepflanzt werden. Die Mindesthöhe der Pflanzgehölze muß in diesem Fall 2,00 m betragen.
- Bei der Bepflanzung des 5,00 m breiten Randstreifens an der Süd- und Westseite des Gewerbegebietes muß mindestens alle 1,5 qm ein Gehölz und alle 10 lfdm mind. ein Großgehölz gepflanzt werden.
- Östlich des bestehenden Gebäudes der Fa. Grella, entlang der Straße bis zur Einfahrt sind alle 10 lfdm Pflanzinseln herzustellen, in dem die befestigte Fläche entsiegelt wird und mit Laubbäumen zu bepflanzen ist.
- Die Parkplätze an der östlichen Seite des Gewerbegebietes sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen.

GEMEINDE
WILLMERING
LANDKREIS CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
(BEBAUUNGSPLAN)

GEWERBE GEBIET
STEGMÜHLE

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 51 BayBO, erließ der Gemeinderat von Willmering folgende

Satzung
§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Stegmühle" in der Fassung vom 14.11.1988 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 24.03.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht. § 2 Abs. 1 BauGB.

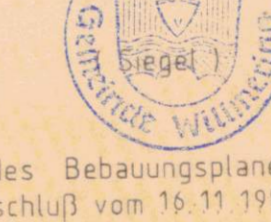
Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.11.1988 hat in der Zeit vom 29.11.1988 bis 15.12.1988 stattgefunden.

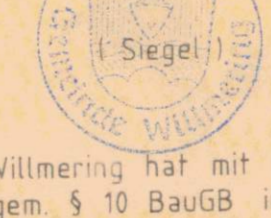
Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.1988 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.1988 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.12.1988 bis 16.01.1990 öffentlich ausgestellt.

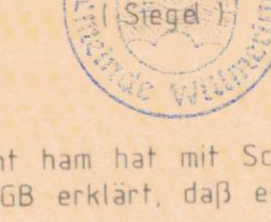
Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 14.11.1988 als Satzung beschlossen.

Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

Das Landesamt hat mit Schreiben vom 17.04.1990 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der angezeigte und vom Landesamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 23.04.1990 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering



Paulus
Danke! (Bürgermeister)

AUFGESTELLT
CHAM DEN 10.11.1988 i.d. FASSUNG VON 14.11.1988

Paulus

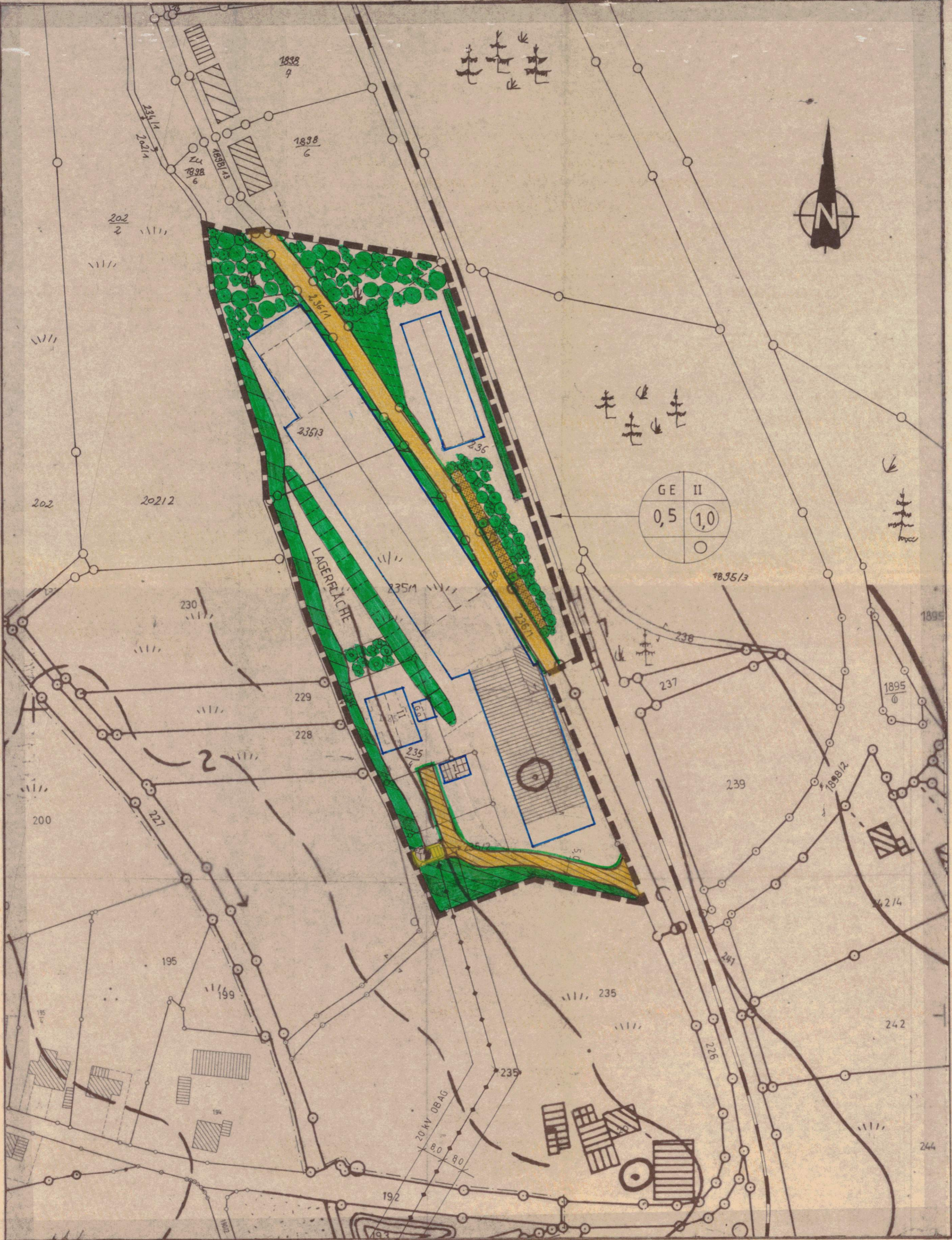
GEWERBE GEBIET
STEGMÜHLE
GEMEINDE
WILLMERING

M 1 : 1000

PROJ. NR.
3609

GEZ. REIL I.
GE A
GE A

INGENIEURBÜRO
JOHANN POSEL
DIPLOM. ING. (FH) - DBAB - ATV
STATIK, TRIF- UND INGENIEURBAU
8390 CHAM LINDENSTR. 10 TEL. 8034
m 2 0,35



MASSTAB 1 : 1000

LEGENDE

PLANLICHE FESTSETZUNGEN



BAUGRENZE



VERKEHRSFLÄCHE (PRIVATE ZUFAHRT)



VERKEHRSFLÄCHEN



PRIVATE STELLFLÄCHEN



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
(ERFORDERLICHE HALLENZUFAHRTEN SIND ZULÄSSIG)



BAUMREIHE (BESTAND)
(12 PAPPELN, 10 EICHEN, 2 BIRKEN)



HECKE (BESTAND)



BESTEHENDE PFLANZFLÄCHE
(RUDERALFLORA, PAPPELN, WEIDEN)

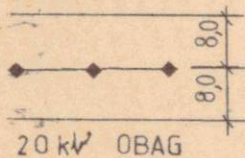


GEPLANTE BÄUME/STRÄCHER



TRAFOSTATION

STARKSTROMLEITUNG MIT
SCHUTZSTREIFEN



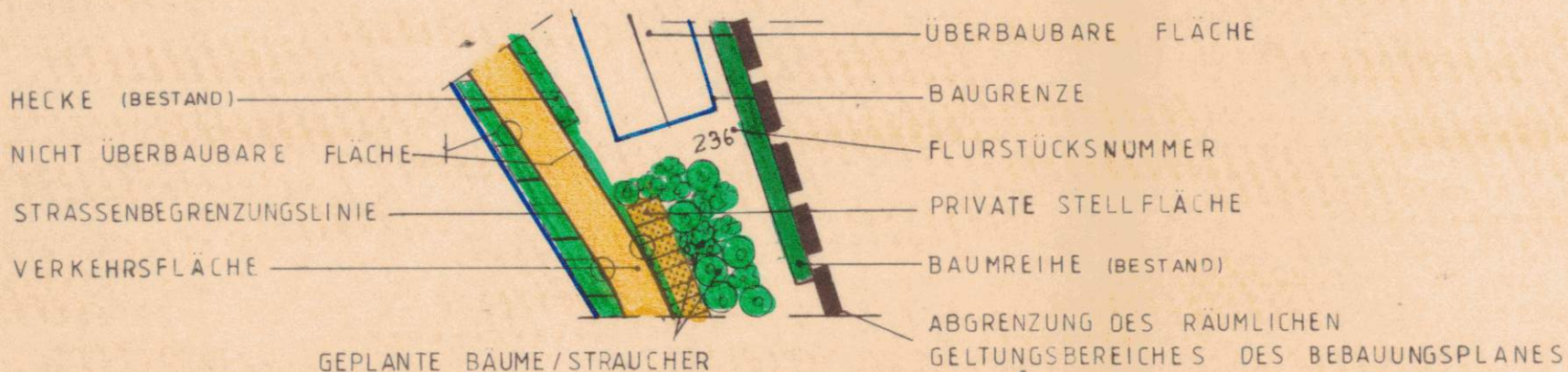
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



GEPLANTE PFLANZSTREIFEN



ERDWALL MIT BEWUCHS



GE - GEWERBE GEBIET

§ 8 Bau NVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(HÖCHSTGRENZE)

GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL)
(HÖCHSTGRENZE)



GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL)
(HÖCHSTGRENZE)

" ABWEICHENDE BAUWEISE: WIE OFFENE BAUWEISE,
JEDOCH BAUKÖRPERLÄNGEN BIS
max. 120,00m ZULÄSSIG

HINWEISE



SCHULE



KINDERGARTEN



FEUERWEHR



KIRCHE



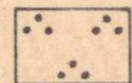
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



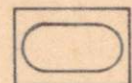
VORHANDEN

GEPLANT

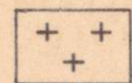
BAHNANLAGEN



PARKANLAGE



SPORTPLATZ



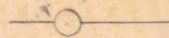
FRIEDHOF



GEMEINDEGRENZE



BESTEHENDE
WOHNBEBAUUNG



BESTEHENDE
GRENZEN



GEPLANTE
GRENZEN



BESTEHENDE
GEWERBLICHE
BEBAUUNG

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Gewerbegebiet" im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. S. 1763) in abweichender Bauweise: Wie offene Bauweise, jedoch Baukörperlänge bis max. 120 m zulässig.

2. Hauptgebäude (Betriebsgebäude)

2.1 Die Gebäude sind als klarumrissene längliche Baukörper mit einem Satteldach und mittigem First zu konzipieren. (Mit Ausnahme der bereits bestehenden Bauwerke und der Freiüberdachung zwischen bestehenden und geplanten Bauanlagen.) Es sind nur solche Baukörper zulässig, die in der Firstrichtung länger sind als auf der Giebelseite. Das Verhältnis der Traufseite zur Giebelseite soll 5 : 4 nicht unterschreiten.

- Dachform: Satteldach 10° - 25°
- Dachdeckung: Je nach Dachneigung aus Dachpfannen, asbestfreien Faserzement-Wellplatten, Metalldachdeckung (jedoch nicht metallisch glänzend)
Farbton: Je nach Deckung rot oder mittelbraun
- Dachüberstand:
 - giebelseitig max. 0,30 m
 - traufseitig max. 0,40 m
- Traufhöhe: talseitig nicht über 13,00 m ab natürlichem Gelände
- Sockelhöhe: max. 0,30 m

2.2 Die Fenster, Türen und Tore müssen zu einer ausgewogenen Gliederung der Fassaden beitragen. Sie sind in stehenden Formaten auszubilden. Liegende Fensteröffnungen sind in stehende Rechteckformate zu untergliedern.

2.3 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptbau unterzuordnen. Die Traufanordnung ist tiefer, keinesfalls höher als der Hauptbau vorzusehen.

2.4 Die Fassaden sind in herkömmlicher Putzart oder als Verkleidung zulässig. Es dürfen jedoch keine metallisch glänzenden oder Fassaden mit grellen Farbtönen verwendet werden.

2.5 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen bis max. 1,50 m sind weitläufig anzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden. Die Geländeneigungen sind auf maximal 1 : 2 festzulegen. Tatsächlich erforderliche Stützmauern sind auf maximal 0,60 m zu begrenzen, zu begrünen oder als Trockenmauern auszubilden. Stützmauern dürfen nur innerhalb der Grundstücke, nicht aber auf der Grundstücksgrenze errichtet werden.

2.6 Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich gut in diese Fläche einfügen.

3. Wohn- und Bürogebäude

a) Die Punkte 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend auch für Wohn- und Bürogebäude, jedoch mit nachfolgenden Abweichungen:

b) Dachform: Satteldach oder Pultdach 15 - 25 °
Dachdeckung: Naturrote Pfannen
Dachüberstand: - giebelseitig ohne Balkon max. 0,80 m, mit Balkon bis 1,50 m
- traufseitig ohne Balkon max. 1,00 m, mit Balkon bis 1,50 m
Kniestock: max. 0,50 m von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette
Traufhöhe: falseitig nicht über 6,50 m ab natürlichem Gelände, bzw. 2,75 m bei bestehendem Nebengelände im Südwesten

c) Balkone sind vor der Fassade anzuordnen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen. Für die Behandlung des Holzes dürfen nur nichtdeckende Holzschutzmittel in Naturtönen verwendet werden.

d) Haustüren sind einflügelig vorzusehen und in Holz auszubilden. Die Türen sind maßstäblich zu gliedern und falls befenstert, mit kleinflächigen Fensteröffnungen zu versehen.

e) Vordächer sind in einfachen herkömmlichen Pultdachformen in Holz und ziegelgedeckt herzustellen

f) Der Außenputz ist in herkömmlicher Putzart, als Münchner Rauhputz, Glattputz oder Spritzwurf aufzubringen. Zierputze oder landschaftsfremde Verkleidungen, malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind unzulässig.

g) Verkleidungen der Fassade sind nur senkrecht in Holz in nichtdeckenden Anstrichen (warmbraune Töne) zulässig. Der Putz ist in abgetönten Erdfarben zu behandeln.

4. Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen und dem Hauptgebäude anzupassen; Kellergaragen sind unzulässig.

5. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 3 m^2 zu beschränken. Wegen der Lage des Betriebes in der freien Landschaft werden Leuchtreklamen ausgeschlossen, desgleichen Werbung auf oder über dem Dach.

6. Einfriedung

Als Einfriedung sind Metall- bzw. Drahtzäune mit möglichst grüner Beschichtung bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zugelassen. Statt durchlaufende Sockel sind aber nur Punktfundamente an den Pfosten vorzusehen. An der Westseite darf der Zaun erst in einem Abstand von 5 m von Böschungsoberkante des Katzbaches errichtet werden. An der Straßenseite müssen die Zäune entfallen oder auf die Gebäudeflucht zurückgesetzt werden.

7. Abstandflächen

Die Abstandflächen gelten entsprechend der BayBO.

8. Freileitungen

Freileitungen sind im Baugebiet außer der vorhandenen Mittelspannungsleitung nicht zulässig. Stromanschluß, Fernmeldeleitungen etc. sind mit Erdkabel herzustellen.

9. Eingrünung und Bepflanzung

Folgende, im Bebauungsplan gekennzeichneten Pflanzflächen müssen in ihrem Bestand erhalten werden:

- a) Ein ca. 30 m breiter Streifen an der nördlichen Grenze, mit Ruderalflora, Pappeln und Weidengebüsch bestockt.
- b) Eine Hecke als Verlängerung vorstehender Bepflanzung an der Böschung zwischen Straße und nordöstlicher Gewerbefläche.
- c) Eine Baumreihe entlang der Gleisanlagen mit 12 Pappeln, 10 Eichen und 2 Birken.

Die restlichen Grünflächen zur Baugebieteingrünung, insbesondere die mind. 5 m breiten Pflanzstreifen an der Süd- und Westseite des Gewerbegebietes sind mit fachgerechter Mischpflanzung aus heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Wobei geeignete Arten für Bäume und Sträucher sind:

Berg- und Spitzahorn, Stieleiche, Linde, Buche, Eberesche, Espe, Hainbuche, Rote Heckenkirsche, Sandbirke, Waldhasel, Schwarzerle, Liguster, Heckenrose, Schneeball, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Hartriegel, Faulbaum, Traubenholunder.

Ersatzweise können auch Obsthochstämme (Äpfel, Birne, Kirsche, Walnuß) im gleichen Abstand gepflanzt werden. Die Mindesthöhe der Pflanzgehölze muß in diesem Fall 2,00 m betragen.

-Bei der Bepflanzung des 5,00 m breiten Randstreifens an der Süd- und Westseite des Gewerbegebietes muß mindestens alle 1,5 qm ein Gehölz und alle 10 lfdm mind. ein Großgehölz gepflanzt werden.

-Östlich des bestehenden Gebäudes der Fa. Grella, entlang der Straße bis zur Einfahrt sind alle 10 lfdm Pflanzinseln herzustellen, in dem die befestigte Fläche entsiegelt wird und mit Laubbäumen zu bepflanzen ist.

-Die Parkplätze an der östlichen Seite des Gewerbegebietes sind mit wasserdurchlässigem Belag zu erstellen.

P R Ä A M B E L

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat von Willmering folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet " Stegmühle " in der Fassung vom *14.11.1989* ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen - mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Willmering, den **5. Juni 1990**
Gemeinde Willmering



Dankel
Dankel (l. Bürgermeister)

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 24.03.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 09.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)



Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering

Dankerl

Dankerl (1. Bürgermeister)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.11.1988 hat in der Zeit vom 29.11.1988 bis 15.12.1988 stattgefunden.



Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering

Dankerl

Dankerl (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.1989 wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 16.11.1989 gebilligt und mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.12.1989 bis 16.01.1990 öffentlich ausgelegt.



Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering

Dankerl

Dankerl (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.01.1990 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 14.11.1989 als Satzung beschlossen.



Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering

Dankerl

Dankerl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 17.04.1990 Az. 50-610-B.Nr. 38.S.2 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 23.04.1990 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Willmering, den 5. Juni 1990
Gemeinde Willmering

Dankerl

Dankerl (1. Bürgermeister)